

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/211

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel



Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT / PERSONAL / UMWELT

15. Januar 2010

Maren Koch
Tel.: 0431/6486-101
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: maren.koch@lsv-sh.de

- vorab per Mail -

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG)
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/108
Ihr Zeichen: L 212 und Schreiben vom 10.12.2009

Sehr geehrte Frau Tschanter,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) nimmt sehr gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzesentwurf seine Stellungnahme abzugeben. Wir haben den vorbezeichneten Entwurf unseren Mitgliedsverbänden vorgelegt. Unsere Stellungnahme basiert auf Eingaben der Verbände. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des LNatSchG-Entwurfs.

Vor den detaillierten Hinweisen erlauben wir uns einige grundsätzliche Anmerkungen.

I. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetzesentwurf sind wir erstmalig mit dem nach der Föderalismusreform I neu geschaffenen Typus der „Abweichungsgesetzgebung“ konfrontiert.

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

Geschäftsstelle
„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo – Do 9.00 – 15.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Als Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des Ziels der Rechtsvereinheitlichung das LNatSchG nach dieser Novelle einen deutlich geringen Umfang an Normen enthält. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nun in den abweichungsfesten Regelungen für die Länder unmittelbar bindend ist. Die Länder haben dort, wo das Bundesgesetz Öffnungsklauseln besitzt, eine Abweichungsbefugnis und dort, wo das Bundesrecht keine Regelung einer Thematik vorsieht, ebenfalls eine Regelungskompetenz. Künftig werden somit generell für Entscheidungen im Naturschutzrecht das Bundes- und Landesrecht anzuwenden sein. Ob dies Unsicherheiten birgt, wird abzuwarten sein.

Die vorliegende Gesetzesnovelle stellt überwiegend eine strukturelle Anpassung des LNatSchG an die neue bundesrechtliche Regelung dar.

Es wird begrüßt, dass durch das Ziel der Rechtsvereinheitlichung nunmehr ab dem 01.03.2010 unmittelbare Gültigkeit von § 3 Absatz 6 BNatSchG auf Landesebene besteht. Damit wird der bisher aufgrund geeigneter Absprachen durchgeführte frühzeitige Austausch der zuständigen Behörden mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über Planungen und Maßnahmen gesetzlich gesichert.

Es wird auch als wichtig erachtet, dass die Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG – insbesondere Absatz 1 Ziffer 3 „Erholung“ - unmittelbar auf Landesebene gelten. Durch die eindeutige Festlegung, dass der natur- und landschaftsverträglicher Sport unter „Erholung“ einzuordnen ist, wird der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung in der freien Landschaft eindeutig das Recht hierzu eingeräumt, natürlich unter dem Vorbehalt, dass Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des LNatSchG-Entwurfs

Zu § 2 Absatz 6

Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung von § 2 Absatz 6 im vorliegenden Entwurf, der abweichend vom BNatSchG den Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine vorrangige Prüfpflicht auferlegt, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Damit wird dem vertraglichen Naturschutz in Schleswig-Holstein ein hoher Rang eingeräumt und einer Beteiligung aller Nutzungsberechtigten besondere Wertigkeit gegeben.

Seite 3

Zu § 8

Trotz weitgehend positiver Aufnahme des vorliegenden Entwurfes bleibt ein Mangel erhalten, auf den bereits in vorhergehenden Stellungnahmen z.B. Gesetzesnovelle LNatSchG 2006 hingewiesen worden ist.

Hinsichtlich des § 14 BNatSchG / § 8 LNatSchG – Eingriffe in Natur und Landschaft – bleibt nach unserer Auffassung nach wie vor die Rechtsunsicherheit bezüglich der sportlichen Betätigung in der Natur.

Auf Vorschlag des Landeskanuverbandes SH (LKV) schlagen wir wiederholt zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit die Aufnahme eines Absatzes in den § 8 vor:

„Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“

§ 14 BNatSchG regelt dies nicht.

Zu § 30

Es wird begrüßt, dass im § 59 BNatSchG („Betreten der freien Landschaft“) der noch im Entwurf zum Umwelt-Gesetzbuch (UGB) enthaltene Begriff „Flur“ durch den umfassenderen Begriff der „freien Landschaft“ ersetzt wurde.

Auf erhebliche Bedenken stößt dagegen der restriktive Begriff des „Betretens“ der freien Landschaft, der auch in § 30 verwandt wird. Damit ist nach allgemeinem Verständnis das „fußläufige Begehen“ gemeint.

Reiter, Radfahrer, Skiläufer, Gleitschirmflieger, Wassersportler und weitere Sporttreibende wären damit ausgegrenzt!

Hinsichtlich der Definition des „Betretens“ bleibt der Gesetzentwurf vage.

Um hier Klarheit zu schaffen, fordern wir, statt des Rechts des „Betretens“ ein „Zugangsrecht“ zur freien Natur für alle Formen der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung zu verankern.

Der LKV schlägt daher vor, den § 30 LNatSchG um einen Absatz zu ergänzen, der einen allgemeinen Grundsatz enthält:

„§ 30 - Zugang zur freien Landschaft; ...

Der Zugang zur freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet.“

...

Diese Formulierung hätte folgende Vorteile:

- Rechte für alle Sporttreibenden in der Natur,
- Klarheit und Orientierungssicherheit für die Aktiven,
- Vermeidung der unterschiedlichen Behandlung einzelner Sportarten.

Der LKV betont, dass hierbei nicht auf jede Form des „Zugangs“ sondern nur auf „natur- und landschaftsverträgliche Betätigungen“ abgestellt werde.

Der Deutsche Alpenverein Landesverband Schleswig-Holstein äußert sich ebenfalls zu § 30. Entgegen der Formulierung von § 30 Absatz 1 favorisiert er die unmittelbare Geltung von § 59 Absatz 1 BNatSchG, dessen Formulierung wesentlich weniger einschränkend ist.

§ 30 Absatz 1 birgt für Menschen, die Natursportarten ausüben oder sich in der Natur erholen wollen, die Gefahr, dass sie bei der Nutzung von „Trampelpfaden“ unbeabsichtigt eine Ordnungswidrigkeit begehen können. Für den Menschen, der sich in der Natur bewegt, ist die Widmung eines Weges, einer Straße oder einer Fläche gemäß § 30 Absatz 1 nicht immer zweifelsfrei erkennbar.

Zu § 32

Der Pferdesport merkt zu § 32 Absatz 2 an, dass das Zeitfenster für das Verbot des Reitens auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb vom 01. Juni bis zum 31. August festgelegt werden sollte.

Das im Entwurf gewählte Zeitfenster vom 01. April bis zum 30. September ginge nicht konform mit dem Argument des regen Badebetriebs. Dieser ist in Schleswig-Holstein aufgrund der Witterungslage kaum im April und Mai vorzufinden. Badebetrieb ist eher der Zeitraum vom 15. Juni bis zum 31. August vorzufinden.

Die Veränderung dieses Zeitfensters ist vom Pferdesportverband als besonders dringend erachtet, da Schleswig-Holstein ein Reiter- und Pferdeland ist und dies zudem auch seitens der Landesregierung seit August 2009 z.B. mit der Plattform www.pferde-und-reiterland.de in besonderem Maße unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Maren Koch
Geschäftsführerin